

Satzung der Wirtschaftsjunioren Stuttgart e. V.

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt die Bezeichnung „Wirtschaftsjunioren Stuttgart e. V.“ (nachfolgend: „WJ Stuttgart“).

(2) Sitz der WJ Stuttgart ist Stuttgart.

§ 2 Zweck

(1) Die WJ Stuttgart wollen

- junge Führungskräfte der Wirtschaft zusammenführen, um ihnen die Möglichkeit zum Erfahrungs- und Gedankenaustausch untereinander und mit den Wirtschaftsjunioren aus anderen Kreisen zu geben;
- die Interessen der gewerbetreibenden Mitglieder branchenübergreifend wahrnehmen und fördern;
- für Wahrung von Anstand und Sitte der ehrbaren Kaufleute wirken;
- junge Führungskräfte dazu befähigen, den Standpunkt und die Interessen der gewerblichen Wirtschaft einzeln oder auch als Kreis zu vertreten und die Mitarbeit des Einzelnen in den Selbstverwaltungsorganen der Wirtschaft fördern;
- das Bewusstsein und die Verantwortung des Unternehmers und der Führungs- und Führungsnachwuchskräfte gegenüber der gewerblichen Wirtschaft und der Gesellschaft vertiefen.

(2) ¹ Der WJ Stuttgart e. V. ist Mitglied des Wirtschaftsjunioren Deutschland e. V. („WJD“). ² WJD ist seinerseits Mitglied im Weltverband „Junior Chamber International“ („JCI“).

(3) ¹ Die WJ Stuttgart arbeiten mit der IHK Stuttgart zusammen. ² Die Mitglieder der WJ Stuttgart sind grundsätzlich bereit, sich in den Gremien der IHK Stuttgart ehrenamtlich zu engagieren.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann werden, wer ein gewerbliches Unternehmen als Inhaber („Aus Gründen der Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet; selbstverständlich sind hier und im Folgenden alle Geschlechter angesprochen“) oder Mitinhaber führt, Führungsaufgaben in einem gewerblich tätigen Unternehmen wahrnimmt oder für die Übernahme solcher Aufgaben herangebildet wird, das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die berufliche Tätigkeit innerhalb des Bezirks der IHK Stuttgart erfolgt.

(2) Ergänzend können auch andere Personen, die den Zielsetzungen der WJ Stuttgart durch ihre Ausbildung oder berufliche Tätigkeit besonders nahe stehen oder deren Zweck fördern, ordentliches Mitglied werden.

(3) ¹ Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied ist in Textform gemäß § 126b BGB an den Vorstand der WJ Stuttgart zu stellen. ² Vor der Aufnahme als Mitglied erhält der Antragssteller eine maximal 6-monatige Gastmitgliedschaft, die mit Ablauf automatisch endet. ³ Während der Zeit der Gastmitgliedschaft ist das Mitglied auf Probe auf der Mitgliederversammlung weder stimm- noch antragsberechtigt. ⁴ Spätestens nach Ablauf der Gastmitgliedschaft entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als Mitglied, sofern das Mitglied nicht bis 4 Wochen vor Ende der Gastmitgliedschaft schriftlich von seinem Aufnahmebegehren zurückgetreten ist.

(4) Die ordentliche Mitgliedschaft verpflichtet zur aktiven und regelmäßigen Teilnahme an Veranstaltungen der WJ Stuttgart.

(5) ¹ Bei ordentlichen Mitgliedern, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, endet nach Ablauf des Geschäftsjahres die ordentliche Mitgliedschaft. ² Mitglieder, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 40. Lebensjahr vollenden einen Antrag auf Aufnahme in den "Verein der Freunde der Wirtschaftsjunioren Stuttgart e. V." zu stellen. ³ Sollten sie dort nicht als Mitglied aufgenommen werden, können sie als Fördermitglied im Verein verbleiben. ⁴ Sie haben dann jedoch kein Stimmrecht und können in Organen des Vereins nicht tätig sein. ⁵ Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. ⁶ Soweit die Aufnahme im "Verein der Freunde der Wirtschaftsjunioren Stuttgart e. V." erfolgt, scheidet das Mitglied automatisch und zeitgleich

aus diesem Verein aus. ⁷ Stellt das betroffene Mitglied keinen Antrag zur Aufnahme in den "Verein der Freunde der Wirtschaftsjunioren Stuttgart e. V." und kündigt es die Mitgliedschaft auch nicht fristgerecht, bleibt es noch für 1 weiteres Kalenderjahr zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet und scheidet mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres automatisch aus dem Verein aus. ⁸ Diese Mitglieder haben jedoch nur die unentziehbaren gesetzlichen Mindestrechte, etwa das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung, nicht aber Stimmrechte oder sonstige Rechte, soweit nicht zwingend gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(6) ¹ Eine Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund besonderer Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. ² Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei und altersungebunden. ³ Ehrenmitglieder haben nach Vollendung des 40. Lebensjahres kein Stimmrecht und können in Organen des Vereins nicht tätig sein. ⁴ Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austrittserklärung an den Vorstand in Textform mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres.
2. durch Tod des Mitglieds.
3. durch Ausschluss des Mitglieds.

(2) ¹ Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- a) ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere gegen Bestimmungen dieser Satzung in schwerwiegender oder wiederholter Weise verstößt,
- b) ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen der WJ Stuttgart schädigt,
- c) ein Mitglied seinen Beitrag trotz schriftlicher Mahnung mit Androhung des Ausschlusses nicht entrichtet.

² Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. ³ Der Vorstand teilt dem Mitglied den Ausschluss schriftlich mit; der Ausschluss ist mit Bekanntgabe gegenüber dem ausgeschlossenen Mitglied wirksam.

§ 5 Organe der WJ Stuttgart

Organe der WJ Stuttgart sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentlichen Mitglieder der WJ Stuttgart bilden die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl des Kreissprechers,
- c) die Wahl des stellvertretenden Kreissprechers,
- d) die Wahl des Kassenwarts,
- e) Satzungsänderungen,
- f) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
- g) die Entlastung des Vorstandes,
- h) die Bestellung der Kassenprüfer,
- i) weitere in dieser Satzung geregelte Fälle.

(3) Am Ende jedes Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung statt, bei der über die in Absatz 2 lit. a bis d und f bis h genannten Angelegenheiten entschieden wird.

(4) ¹ Zur Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform gemäß § 126b BGB unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. ² Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. ³ Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens 3 Wochen vor der Sitzung dem Kreissprecher mitzuteilen, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können. ⁴ Antragsberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.

(5) Auf Antrag von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen durch den Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen; der Antrag muss in Textform gemäß § 126b BGB unter Angabe der Tagesordnungspunkte gestellt werden.

(6) ¹ Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. ² Sie gilt solange als beschlussfähig, wie nicht ein Mitglied vor einer Beschlussfassung beantragt, die Beschlussunfähigkeit festzustellen. ³ Sollte wegen der Beschlussunfähigkeit eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung erforderlich sein, kann diese nach einer mindestens 10-minütigen Unterbrechung im Anschluss an die einberufene Sitzung eröffnet werden, sofern in der Einladung zu der ersten Sitzung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. ⁴ Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. ⁵ Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder. ⁶ In einer Mitgliederversammlung nach Satz 3 sind Satzungsänderungen nicht zulässig. ⁷ Inhalt und Umfang der Satzungsänderung müssen in der Einladung in Textform gemäß § 126b BGB mitgeteilt werden.

(7) ¹ Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. ² Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. ³ Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. ⁴ Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, ein Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder beantragen eine geheime Abstimmung. ⁵ Die Sitzungsleitung obliegt dem Kreissprecher, bei seiner Verhinderung dem stellvertretenden Kreissprecher.

(8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen, das vom Kreissprecher und vom zu Beginn der Sitzung zu bestimmenden Protokollführer zu unterschreiben ist.

(9) ¹ Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen entscheiden und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an dem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben („virtuelle Mitgliederversammlung“). ² Das verwendete Medium, die für die Teilnahme erforderlichen Zugangsdaten und alle sonstigen Informationen, die die Mitglieder für die satzungsmäßige Ausübung ihrer Mitgliederrechte benötigen, sind den Mitgliedern rechtzeitig mitzuteilen, so dass deren Teilnahme nicht unangemessen erschwert wird. ³ Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimations-/Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. ⁴ Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis erhalten können.

⁵ Der Vorstand stellt sicher, dass

- a) durch wirksame Zugangsbeschränkungen nur Mitglieder und geladene Gäste teilnehmen können,
- b) es ein geeignetes Verfahren zur Überprüfung der Beschlussfähigkeit und der Stimmberechtigung sowie zur Durchführung geheimer Beschlussfassungen gibt und
- c) einzelnen Mitgliedern, z. B. im Falle eines Stimmrechtsverbots nach § 34 BGB, zumindest für einzelne Beschlussgegenstände ein Mitstimmen verwehrt werden kann und Gäste zumindest zeitweise von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden können.

⁶ Eine Kombination einer Präsenz- und einer virtuellen Mitgliederversammlung („hybride Mitgliederversammlung“) ist zulässig. ⁷ Bei hybriden Mitgliederversammlungen kann die Versammlungsleitung das Rede- und Antragsrecht auf physisch anwesende Mitglieder beschränken. ⁸ Diese Beschränkungen müssen schon mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

⁹ Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung die Vertretung einzelner Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation in der Teilnahme oder in der Wahrnehmung der Mitgliederrechte beeinträchtigt ist, soweit nicht die Beschlussfähigkeit entfällt.

§ 7 Vorstand

(1) ¹ Der Vorstand leitet und vertritt die WJ Stuttgart und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. ² Der Vorstand besteht aus dem Kreissprecher und höchstens vier, mindestens aber zwei weiteren Mitgliedern. ³ Darüber hinaus gehört der Kreissprecher des Vorjahres dem Vorstand als Past Präsident für die Dauer eines Jahres an. ⁴ Wird der Kreissprecher erneut in den Vorstand gewählt, entfällt das Amt des Past Präsidenten.

(2) Wählbar in den Vorstand ist, wer zum Zeitpunkt seiner Wahl ordentliches Mitglied der WJ Stuttgart ist sowie bei Amtsantritt das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(3) ¹ Der Kreissprecher wird in einem eigenen Wahlgang in der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder ermittelt. ² Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. ³ Erlangt kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist unter den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchzuführen. ⁴ Die Wahl des Stellvertreters bzw. der Stellvertreter erfolgt unabhängig davon, ob ein oder zwei Stellvertreter zu wählen sind, in einem Wahlgang in der Mitgliederversammlung. ⁵ Gewählt ist, wer die (relative) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. ⁶ Der Kassenwart wird in einem eigenen Wahlgang in der Mitgliederversammlung ermittelt; gewählt ist, wer die (relative) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. ⁷ Für den Modus der Wahl gilt § 6 Absatz 7.

(4) ¹ Jedes Mitglied des Vorstands hat grundsätzlich eine Stimme. ² Nimmt ein Mitglied des Vorstands mehrere Funktionen wahr, hat es gleichwohl nur eine Stimme. ³ Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; enthält er sich der Stimme, gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) ¹ Die Amtszeit für die Mitgliedschaft im Vorstand beträgt ein Geschäftsjahr. ² Ein Vorstandsmitglied kann für die Dauer eines Jahres ein-, maximal zweimal in Folge wieder gewählt werden.

(6) Besteht der Vorstand durch Rücktritt eines oder mehrerer Mitglieder aus weniger als drei amtierenden Mitgliedern, so ist durch den Vorstand innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstands einzuberufen.

(7) Der für die WJ Stuttgart zuständige Mitarbeiter der IHK Stuttgart hat Rede- und Antragsrecht im Vorstand.

§ 8 Kreissprecher

(1) ¹ Der Kreissprecher vertritt die WJ Stuttgart nach außen und leitet die Mitgliederversammlung, Veranstaltungen und Vorstandssitzung. ² Im Falle seiner Verhinderung kann er sich durch den stellvertretenden Kreissprecher oder, wenn dieser verhindert ist, durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. ³ Im Innenverhältnis hat sich der Kreissprecher mit dem Vorstand abzustimmen.

(2) Scheidet der Kreissprecher vorzeitig aus oder legt vor Beendigung seiner Amtszeit sein Amt nieder, so wählt der Vorstand für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger aus seiner Mitte.

§ 9 Beiträge

(1) ¹ Die WJ Stuttgart erheben von den ordentlichen Mitgliedern und den Fördermitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. ² Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im März fällig. ³ Neu aufgenommene Mitglieder entrichten bei einem Eintritt in der ersten Jahreshälfte eines Kalenderjahres den vollen, ansonsten nur den halben Jahresbeitrag.

(2) Bei einem Ausscheiden während des Geschäftsjahres werden Beitragsanteile nicht zurückerstattet.

§ 10 Kassenführung

¹ Die Kassenführung obliegt dem Kassenwart. ² Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen.

³ Zwei durch die Mitgliederversammlung zu bestellende Kassenprüfer, die keine Vorstandsmitglieder sind, prüfen geschäftsjährlich die Kassenführung des Kassenwarts. ⁴ Sie erstatten hierüber einmal jährlich in einer Mitgliederversammlung Bericht. ⁵ Dieser Bericht ist Grundlage für die Entlastung des Vorstands.

§ 11 Auflösung der WJ Stuttgart

(1) ¹ Die Auflösung der WJ Stuttgart kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. ² Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. ³ Die Ladungsfrist für diese zweite Versammlung beträgt zwei Wochen.

(2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

(3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Kreissprecher und der stellvertretende Kreissprecher gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(2) Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.